

Hausordnung des Studierendenwerks Aachen

1. Allgemeines

Diese Hausordnung stellt Grundsätze auf, die einen Zugang zu den Einrichtungen des Studierendenwerks Aachen und die Nutzung der zur Verfügung gestellten Infrastruktur und Ressourcen ermöglichen und den ordnungsgemäßen Gebrauch sicherstellen sollen. Sie ersetzt keine anderen Ordnungen oder Verträge. Der/Die Geschäftsführer/in übt das Hausrecht aus. Die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks stellen die jeweils in seinem Auftrag benannten Vertreter sicher.

2. Zugang

Zugang zu den Einrichtungen des Studierendenwerks Aachen haben alle in Aachen immatrikulierten Studierenden, die Bediensteten der Hochschulen und des Studierendenwerks sowie Besucher/innen während der festgelegten Öffnungszeiten.

2.1. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der gastronomischen Einrichtungen sind in den jeweiligen Einrichtungen ausgehängt.

Die Wohnanlagen sind grundsätzlich nur mit Schlüssel zugänglich, sodass fremde Dritte keinen Zugang haben.

Das Verwaltungsgebäude Pontwall 3 ist montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet; außerhalb dieser Zeiten haben nur noch Mitarbeiter/innen mit den entsprechenden Transpondern Zugang zum Gebäude.

2.2. Fenster und Türen

Grundsätzlich sind bei Verlassen von Räumen die Fenster und Türen zu verschließen. Das Offenhalten, Öffnen und Schließen von Türen insbesondere Brandschutz- und Fluchttüren z. B. durch Blockieren mit Möbeln oder anderen Gegenständen ist verboten.

3. Sauberkeit und Ordnung

Im Interesse der Allgemeinheit sollen die Räume und das Gebäude inklusive Mobiliar schonend behandelt werden.

Kühlchränke, Mikrowellen und Kaffeemaschinen in Büroräumen sind grundsätzlich nicht erlaubt, es sind die Teeküchen zu benutzen. Ausgenommen sind vom Studierendenwerk angeschaffte und geprüfte Geräte, wenn keine geeignete Teeküche zur Verfügung steht. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung.

Für das Aushängen von Informationen und Hinweisen sind ausschließlich die vorhandenen Infotafeln zu benutzen. Für die Pflege der Infotafeln im Verwaltungsgebäude ist der Info-Point zuständig. Aufkleber dürfen nicht auf Eigentum des Studierendenwerks geklebt werden. Das Anbringen von Zeichnungen und Postern ist verboten. Private Bilder können in den Büroräumen in geeigneter Form aufgehängt werden.

Die Tischplätze in unseren Verpflegungseinrichtungen sind sauber zu hinterlassen. Im wohlverstandenen Interesse aller ist Müll zu vermeiden, beziehungsweise in den dafür aufgestellten Behältern getrennt zu sammeln. Auf den Verkehrsflächen dürfen weder Unrat noch sonstige Gegenstände gelagert werden.

Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen und Halten von Tieren jeder Art - mit Ausnahme von Blindenführhunden - in den Einrichtungen verboten.

4. Haftung

Für Garderobe und persönliche Wertsachen ist jeder selbst verantwortlich. Das Studierendenwerk Aachen übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Das Betreten der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Gesetzliche Haftungsregelungen für bestimmte Personengruppen werden hiervon nicht berührt.

5. Rauchen / Speisen und Getränke

Rauchen ist in den Einrichtungen verboten. Mit Ausnahme deklarerer Zonen für Mitarbeiter/innen. Dieses Rauchverbot betrifft Rauchwaren aller Art inklusive E-Zigaretten. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Snacks in den gastronomischen Einrichtungen des Studierendenwerks Aachen AöR ist untersagt.

6. Verkauf von Waren/Sammlungen

Anbieten, Verkauf sowie jede andere Form des Vertriebes von Waren und Schriften, auch die unentgeltliche Abgabe, sind genehmigungspflichtig. Die schriftliche Genehmigung erteilt der/die Geschäftsführer/in des Studierendenwerks oder dessen Beauftragte/r.

7. Beschilderung/Plakatierung/Werbung

Das Verteilen von Prospekten, Handzetteln oder Ähnlichem ist verboten. Zuwiderhandelnde haben die Kosten der Entsorgung durch das Studierendenwerk Aachen oder durch beauftragte Firmen zu tragen. Die Anbringung von Plakaten, gewerblicher Werbung, Anschlägen oder Ähnlichem ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen nach vorheriger Genehmigung gestattet.

Politische Werbung, insbesondere Wahlkampf-Veranstaltungen, religiöse Propaganda sowie Veranstaltungen, die politische oder religiöse Propaganda zum Inhalt haben, sind innerhalb des Studierendenwerks nicht gestattet.

8. Verhalten

Durch das Verhalten der Bediensteten und Gäste darf niemand behindert, belästigt oder gefährdet werden. Zuwiderhandlungen führen gegebenenfalls zu Hausverbot und Strafanzeige.

9. Sicherheitsauflagen

Aus Sicherheitsgründen dürfen Ausgänge, Notausgänge, Flure und Fluchtwege nicht durch Aufstellen von Tischen und/oder Lagern von sonstigen Gegenständen versperrt werden. Das Abstellen, Schieben oder Fahren von Zweirädern, Inlinern oder Skateboards etc. ist in den Einrichtungen verboten.

Das Gebäude ist bei Feueralarm unverzüglich über die Fluchtwege zu verlassen und den Brandschutzbeauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

10. Diebstahl

Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht und hat ein Hausverbot in allen Einrichtungen des Studierendenwerks zur Folge. Als Aufwandsentschädigung berechnen wir für jeden Diebstahl eine Pauschale in Höhe von 150,00 Euro.

11. Fundsachen

Fundsachen sind am Info-Point im Pontwall 3, 52062 Aachen abzugeben.

12. Umweltschutz

12.1. Abfallentsorgung

Alle Nutzer/innen der Einrichtungen des Studierendenwerks Aachen sind aufgefordert, sich umweltbewusst zu verhalten. Abfall wird in die dafür vorgesehenen Behälter getrennt entsorgt. Alle Nutzer/innen der Einrichtungen des Studierendenwerks Aachen sind für den Transport ihres Abfalls zu diesen Behältern selbst verantwortlich.

12.2. Beleuchtung

Zum Zweck der Energieeinsparung soll das Licht beim Verlassen der Räume ausgeschaltet werden.

Ausnahmen gelten für Notbeleuchtung, Flure und Treppenhäuser oder besonders ausgewiesene Bereiche.

13. Technische Einrichtungen

Bei Störungen und Schäden an technischen Einrichtungen ist sofort der Bereich Gebäudemanagement, an EDV-Geräten die Mitarbeiter/innen der IT zu informieren. Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten insbesondere Heizgeräte (Strahler, Lüfter etc.), die mit mehr als 230 Volt arbeiten und mehr als 500 Watt verbrauchen, ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.

14. Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen sind frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher) bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Catering Service anzumelden und bedürfen der Genehmigung. Bei nicht ordnungsgemäßer Anmeldung bestehen weder Versicherungsschutz noch Haftung durch das Studierendenwerk Aachen. Die Raumverteilung und -koordination wird ausschließlich durch die Mitarbeiter/innen des Catering Service durchgeführt.

15. Parken / Be- und Entladen

Grundsätzlich gilt im Bereich des Studierendenwerks Aachen die Straßenverkehrsordnung bzw. die Anordnungen der Stadt oder der Privateigentümer.

Für das Be- und Entladen sind die vorgesehenen Zeiten zu berücksichtigen. Fahrzeuge, die Rettungswege in den Durchgangszonen versperren, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

16. Schlussbestimmungen

Bei Verstoß gegen die Hausordnung der zu Schäden führt, kann grundsätzlich der/die Verursacher/in regresspflichtig gemacht (Verursacherprinzip), aus den Einrichtungen verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden.

17. Inkraftsetzung

Diese Hausordnung tritt zum **01.01.2017** in Kraft.

gez. Dirk Reitz
Geschäftsführer